

Reit-, Nutzungs- und Hallenordnung

für die Reitanlage „Grube Laura“ des Reit- und Fahrvereins Oberbachem e.V.

1. Die Reitanlage des Reit- und Fahrverein Oberbachem e.V steht grundsätzlich nur den Vereinsmitgliedern zum Reiten mit haftpflichtversicherten Pferden zur Verfügung. In Ausnahmefällen kann Nichtmitgliedern die Benutzung der Anlage vom Vorstand genehmigt werden. Für die Nutzung haben Nichtmitglieder eine Gebühr von 5 €/Stunde zu entrichten. Die Nutzung für Nichtmitglieder ist auf 10mal im Jahr beschränkt. Für Nichtmitglieder besteht kein Versicherungsschutz.
2. Während der im Hallenplan ausgewiesenen Reitstunden wird die Reitstunde vorrangig durchgeführt, die zusätzlich reitenden Hallenbenutzer haben Rücksicht zu nehmen.

Bei Reitstunden, die nicht im Hallenplan vermerkt sind, nutzen **alle** Reiter die Halle gleichberechtigt.
3. Für Jugendliche unter 18 Jahren besteht beim Reiten grundsätzlich Schutzkappenpflicht, ebenso gilt dies für alle Mitglieder beim Springreiten. Es wird ausdrücklich daraufhin gewiesen, dass die Unfallversicherung nur dann eintritt, wenn eine Schutzkappe getragen wird.
4. Die Reitanlage ist in ordnungsgemäßem Zustand zu hinterlassen, nach dem Springen sind die Stangen wieder alle in die Auflagen zu legen. Festgestellte Schäden sind dem Vorstand zu melden.
5. Aktivitäten der Vereinsmitglieder bezüglich Veranstaltungen, deren Vorbereitung und deren Abbau werden angekündigt und haben Vorrang vor dem Reitbetrieb. Das Gleiche gilt für Unterhaltungsmaßnahmen an der Reitanlage (Reparaturen und Hallen- und Platzpflege).
6. Aus versicherungsrechtlichen Gründen sind Hunde auf der gesamten Reitanlage anzuleinen.

Hallenordnung

Das Freilaufen der Pferde geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr. Es darf nur stattfinden, wenn kein anderer Reiter die Halle benutzen möchte und ist unverzüglich einzustellen, falls ein Reiter die Halle nutzen möchte. Evtl. beim Freilaufen entstandene Löcher sind im Anschluss daran unbedingt sofort wieder einzuebnen. Das Freispringen der Pferde wird im Hallenplan geregelt.

Longieren in der Halle ist nur erlaubt, wenn die Witterungsverhältnisse es auf dem Abreiteplatz nicht zulassen. Grundsätzlich dürfen sich während des Longierens nicht mehr als vier Reiter in der Halle befinden, es sei denn, die anderen Reiter haben ausdrücklich ihr Einverständnis erklärt. Das Longieren nur am Halfter ist untersagt, sobald sich ein weiteres Pferd in der Halle befindet.

Die Bandentüre darf nur dann geöffnet bzw. geschlossen werden, wenn dadurch keine Gefahr für Reiter und Pferde entsteht. Die Verständigung erfolgt durch die Aufforderung „Tür frei bitte“ und die Antwort „Tür ist frei“.

Beim Reiten in der Halle hat grundsätzlich das Reiten auf der linken Hand Vorrang. Im Schritt ist der Hufschlag grundsätzlich frei zu halten. Beim Reiten junger Pferde können Ausnahmen in Absprache mit den Mitreitern erlaubt werden.

In der Reithalle ist grundsätzlich abzuäppeln. Die Beleuchtung ist, wie im Aushang erläutert, sparsam zu verwenden. Nach dem Verlassen der Reithalle ist das Hallentor vom letzten Reiter/von der letzten Reiterin abzuschließen.

Diese Reit-, Nutzungs- und Hallenordnung tritt zum 01. Februar 2015 in Kraft.

Der Vorstand